

Pressehintergrundinfo

Bonn, Januar 2011

Fakten zu Naturschutz und Offshore- Windparks in der AWZ

Umwelt- und Energiepolitische Herausforderungen

Die Bundesregierung hat sich international wie national gleichermaßen zum Klimaschutz wie auch zum Schutz der biologischen Vielfalt verpflichtet. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein Baustein, um die Klimaschutzziele zu erreichen und dabei soll die Nutzung der Offshore-Windenergie in Zukunft eine bedeutende Rolle spielen. Daher gilt es im Sinne der Erreichung beider Zielvorgaben, negative Auswirkungen dieser Entwicklung auf die Meeresumwelt so weit als möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Zuständigkeiten des Bundesamtes für Naturschutz im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) ist seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, die am 01. März 2010 in Kraft trat, die zuständige Naturschutzbehörde mit Vollzugsaufgaben in der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands in Nord- und Ostsee (AWZ). Bereits zuvor nahm das BfN in diesem Meeresbereich Aufgaben im Zusammenhang mit dem Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ wahr.

Was hat sich noch durch die Novelle geändert?

Eine für Bauvorhaben im Offshore-Bereich der deutschen Meere besonders relevante Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt in der Anwendung des Arten- und Biotopschutzes auf die AWZ, der nun in allen Genehmigungsverfahren zu beachten ist. Die Ausdehnung des Artenschutzrechts war hierbei aus europarechtlichen Gründen erforderlich.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde ebenfalls auf die AWZ erstreckt, ist aber für Offshore-Windparks bis zum 01.01.2017 ausgesetzt. Für die Kabelanbindung ist sie anzuwenden.

Welche Behörde ist für Genehmigungen von Offshore-Anlagen zuständig?

Zuständige Behörde für die Anlagengenehmigung ist und bleibt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH).

Sollte ein Windpark gegen die Vorgaben des Arten- und Biotopschutzes verstoßen, so kann der Antragsteller einen Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung beim BfN stellen. Bei Vorliegen der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen für eine solche Ausnahme oder Befreiung kann das BfN diese erteilen; wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist das Vorhaben unzulässig.

Mitwirkung des BfN im Genehmigungsverfahren für Offshore-Windparks in der AWZ

In den von BSH geführten Genehmigungsverfahren zu Offshore-Windparks in der AWZ prüft das BfN die vom BSH übermittelten Unterlagen der Antragsteller und nimmt in den verschiedenen Phasen des Verfahrens wiederholt Stellung, insbesondere zu den Belangen des Artenschutzes, des Biotopschutzes sowie des Gebietsschutzes.

Was bedeuten die Veränderungen für die laufenden Genehmigungsverfahren?

Die Übertragung der aus dem Bundesnaturschutzgesetz erwachsenden neuen Aufgaben erfolgte ohne Übergangsfristen, das heißt, dass alle im Verfahren befindlichen Vorhaben, die noch nicht genehmigt waren, unabhängig von ihren verschiedenen Verfahrensständen derzeit von BfN (erneut) überprüft werden müssen. Voraussetzung hierfür ist die Schaffung der naturschutzfachlichen Grundlagen, auf Basis derer die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen geschützter Arten oder Biotope zu erfolgen hat.

Ziele des Energiekonzeptes 2010 der Bundesregierung für die Offshore-Windenergienutzung

Die Bundesregierung will den Ausbau der Offshore-Windenergie als einen wesentlichen Bestandteil einer umweltschonenden Energieversorgung deutlich beschleunigen und bis 2030 auf 25 GW installierter Leistung auszubauen.

Stand der Verfahren

Übersicht über die Offshore- Windpark -Verfahren in der deutschen AWZ:

Nordsee

- 1 Offshore-Testfeld (12 Anlagen á 5 MW) ist in Betrieb;
- 1 Offshore-Windpark mit 80 Einzelanlagen ist aktuell im Bau;
- 21 weitere Windparks sind genehmigt;
- 55 zusätzliche Windparks mit einer geplanten Leistung von 22.175 MW sind beantragt.

Insgesamt sind damit 23 Windparks gebaut, in Bau und genehmigt mit einer Leistung von insgesamt 8050 MW.

Ostsee

- 3 genehmigte Windparks mit 1.200 MW installierter Leistung¹;
- 14 beantragte Windparks mit 3.805 MW installierter Leistung;
- 2 Windparks wurden durch BSH abgelehnt.

Damit sind in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee derzeit insgesamt bereits 26 Windparks genehmigt, mit einer installierten Leistung von 9.250 MW. Darüber hinaus sind 69 weitere Windparks mit einer Leistung von zusammen 25.980 MW im Verfahren. Ein erster kommerzieller Windpark ist derzeit im Bau (BARD Offshore I). Seit etwa einem Jahr ist das Offshore-Testfeld „alpha ventus“ mit 12 Anlagen bzw. 60 MW am Netz.

Bedeutung für die Ausbauziele der Bundesregierung

Das Ziel der Bundesregierung, bis 2030 25.000 MW bzw. 25 GW installierter Leistung aus Offshore-Anlagen zu erreichen, wäre also mit den gebauten und bereits im Verfahren befindlichen Parks um rund 10 GW bzw. 40 % übertroffen.

Auswirkungen auf die Meeresnatur

Die bisher genehmigten und beantragten Windparks umfassen eine Fläche von rund 4770 km². Die gesamte AWZ der Nord- und Ostsee umfasst 32970 km², damit nehmen die Windparks etwa 14% der AWZ – Fläche ein. Die AWZ der Nordsee umfasst 28520 km², die genehmigten und geplanten Windparkprojekte umfassen ca. 4415 km² und damit etwa 15,5% dieser Fläche. Über diese unmittelbare Flächenbeanspruchung hinaus sind jedoch weitere Auswirkungen auf das Umfeld zu beachten (z.B. großräumige Vertreibungswirkungen auf bestimmte Seevögel, weitreichende Störung durch Rammschall).

¹ Im Küstenmeer Mecklenburg-Vorpommerns steht der Windpark Baltic 1 mit 21 Turbinen kurz vor seiner Fertigstellung.

Die Errichtung der Windparks führt auf verschiedenen Wirkungspfaden zu Beeinträchtigungen der Meeresnatur. Aus Arten- und Biotopschutzgründen derzeit für die Genehmigungsverfahren besonders relevant sind folgende Auswirkungen:

Auswirkung	Ursache	Betroffen	Beeinträchtigungen	Phase
Schalleinträge	Rammen der Fundamente	Insb. Schweinswal	Verletzungen (Schädigung des Gehörs) und/oder erhebliche Störungen	Bauzeit
Habitatverlust	Scheuchwirkung der Anlagen und Rotoren	Rastvögel, z.B. Seetaucher, Trochilidae u. a.	Habitatverlust durch Scheuchwirkung	Betrieb
Kollisionsrisiko	Drehen der Rotoren, Befeuerung der Anlagen	Zugvögel, Fledermäuse	Kollisionsrisiko, Ausweichverhalten	Betrieb
Schädigung geschützter Biotope	Fundamente, insb. Schwerkraftfundamente einschließlich Kolkschutz	Sandbänke, Riffe, Grobsandgebiete, Schlickgründe mit bohrender Megafauna	Überbauung, Eintrag organischen Materials	Bau/ Betrieb

Was ist aus Arten- und Biotopschutzgründen zu tun?

Schalleinträge:

- Einhaltung des 160 dB-Grenzwertes in 750 m Entfernung zur Anlage bei schallintensiven Bauarbeiten, flächendeckend und im gesamten Jahresverlauf zur Verhinderung des Tötens oder Verletzens besonders oder streng geschützter Arten;
- Ausschluss schallintensiver Aktivitäten in bestimmten Bereichen und zu sensiblen Zeiten zur Verhinderung erheblicher Störungen streng geschützter Arten (d.h. z. B. keine Rammungen, aber andere Arbeiten, andere Fundamenttypen u. ä. wären weiterhin möglich)
- Weiterer Forschungsbedarf zu schallminimierenden Techniken und Maßnahmen

Habitatverlust:

- Ausschluss der Bebauung mit Offshore-Windparks in bestimmten Flächen, die in hohen Dichten von besonders empfindlichen Arten genutzt werden, z.B. Hauptkonzentrationsgebiet/Haupttrastgebiet der Seetaucher, zur Verhinderung erheblicher Störungen von europäischen Vogelarten.

Kollisionsrisiko:

- Wahl von Standorten außerhalb von Zugkorridoren;
- Abschaltung der Anlagen zu Zeiten mit Massenzugereignissen;
- Weiterer Forschungsbedarf zum tatsächlichen Kollisionsgeschehen und Ausweichverhalten ziehender Vögel und Fledermäuse;

Störung geschützter Biotope:

- Positionierung der einzelnen Windkraftanlagen unter Vermeidung einer Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope;
- Verwendung umweltschonender Bauverfahren.

Wie setzt das BfN das um?

Die entsprechenden naturschutzfachlichen Bewertungen des BfN müssen einzelfallbezogen erfolgen. Sie sind damit abhängig von den jeweils zum Einsatz kommenden technischen Ausführungen mit ihren spezifischen Umweltauswirkungen und vor allem abhängig von den jeweiligen Vorkommen der Arten, Lebensräume und geschützten Biotope. Mögliche kumulierende Wirkungen im Zusammenspiel mit anderen Vorhaben sind dabei zu beachten.

Offene Fragen

Zukünftig rückt insbesondere rückt die Frage nach der Summationswirkung der vielen Einzelprojekte immer mehr in den Mittelpunkt der Überlegungen.

